

RS Verg 2009/2/3 N/0170- BVA/03/2008-30

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2009

Norm

BVergG 2006 §19 Abs1

1. BVergG 2006 § 19 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Benennt ein Bieter einen Subunternehmer der zugleich als Projektant des Auftraggebers für diesen nicht nur vorbereitend tätig war sondern auf vertraglicher Basis neben der Vornahme der örtlichen Bauaufsicht, auch maßgeblich verantwortlich für die gesamte Fertigstellung der Einreichplanung, der Detailplanung und der Kollaudierung ist und zudem die Angebotsprüfung vorgenommen und auf deren Basis die für die Zuschlagsentscheidung und -erteilung relevanten Prüfberichte sowie den Vergabevorschlag für den Auftraggeber erstellt hat, bedingt dieser Wettbewerbsvorteil jedenfalls die Verletzung der tragenden Grundsätze des Vergaberechts.

Entscheidungstexte

- N/0170-BVA/03/2008-30
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 03.02.2009 N/0170-BVA/03/2008-30

Schlagworte

Subunternehmer, Vorarbeiten, Verletzung der Vergabegrundsätze;

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>